




Weiterbildungsveranstaltung Datenschutzrecht vom 28.10.2021

### **Modul III: Akteneinsicht / Archivierung**

- 1 Akteneinsicht durch Betroffene bzw. ihre gesetzliche Vertretung
- 2 Akteneinsicht durch bzw. Datenbekanntgabe an Dritte
- 3 Modalitäten der Akteneinsicht / praktische Fragen
- 4 Archivierungsvorschriften

 advokatur zürcher  
Hans-Ulrich Zürcher, Dr. iur., Rechtsanwalt  
Helvetiastrasse 7, 3005 Bern  
www.advokatur-zuercher.ch

1

1

### **1 Akteneinsicht durch Betroffene bzw. gesetzliche Vertretung**

- Schutz von Personendaten und sensible Informationen wird im neuen DSG gestärkt, Recht der Betroffenen auf Auskünfte ebenfalls.
- Einsichtsrechte sind auch garantiert durch § 5 und § 23 IDAG.
- Einsicht (in physische und elektronische Daten) kann jederzeit formlos und voraussetzungslos verlangt werden (§ 35 IDAG, § 1 Abs. 1 VIDAG).
- Aufschub, Beschränkung bzw. Verweigerung der Einsicht nur ausnahmsweise, wenn gesetzlich vorgesehen oder wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dies verlangen (§ 5 und § 25 Abs. 1 IDAG). In diesen Fällen muss auf Verlangen der gesuchstellenden Person und nach ihrer vorgängigen Anhörung anfechtbare Verfügung erlassen werden (§ 36 und § 38 IDAG).
- Würde direkte Einsicht in med./psychiatrische Unterlagen Gesuchsteller/in selber zu stark belasten, kann sie einer Vertrauensperson gegeben werden (§ 25 Abs. 2 IDAG).

H.-U. Zürcher, AVUSA, 28.10.2021

2

2

## 2 Akteneinsicht durch bzw. Datenbekanntgabe an Dritte

### Bekanntgabe an öffentliche Organe (§ 14 IDAG)

- Zulässig ist Bekanntgabe an inner- und ausserkantonale öffentliche Organe zur Erfüllung einer klar umschriebenen gesetzlichen Aufgabe, falls sie selber allgemeine Voraussetzungen für Datenbearbeitung erfüllen

### Bekanntgabe an Private (§ 15 IDAG)

Nur zulässig nach vorgängiger Identifikation Gesuchsteller/in und nur, wenn

- gesetzliche Pflicht besteht oder für Erfüllung gesetzlicher Aufgabe oder für Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich oder
- betroffene Person eingewilligt hat.

## 3 Modalitäten der Akteneinsicht / praktische Fragen

- Einsichtnahme vor Ort, angemessenen Schutz der Dokumente sicherstellen (§ 3 VIDAG)
- Akteneinsichtsrecht umfasst nicht persönliche Notizen, Dokumente zur internen Entscheidungsfindung, Entwürfe u.ä.
- Interessen und Schutzansprüche Unbeteiligter sind zu wahren.
- Daten Dritter sind vorgängig zu entfernen oder zu anonymisieren (§ 6 IDAG).
- Akteneinsicht ist grundsätzlich kostenlos zu gewähren (§ 40 Abs. 1 IDAG). Gebühr zulässig für Erstellung Kopien oder bei Aufwand >30 min (§ 40 Abs. 2 IDAG und § 22 Abs. 2 VIDAG).

## 4 Archivierungsvorschriften / 1

### Grundsätze

- Nach Gebrauch sind Daten zu archivieren oder zu vernichten
- Archivierung darf datenschutzrechtlich nur solange stattfinden, wie Daten tatsächlich benötigt werden
- Nur rechtmässig erhobene Daten dürfen archiviert werden
- Akten getrennt nach Art, strukturiert, datiert und chronologisch ablegen
- Archivierte Daten müssen vor Veränderung, Diebstahl, Verlust, Zerstörung etc. geschützt sein
- Daten müssen innert angemessener Frist eingesehen, überprüft und ihre Echtheit kontrolliert werden können
- Der Kreis der Zugangsberechtigten ist eng zu halten
- Form der Archivierung: grundsätzlich Wahlfreiheit; elektronisch möglich, sofern nicht Papierform vorgeschrieben (z. B. für Geschäfts- und Revisionsbericht)

H.-U. Zürcher, AVUSA, 28.10.2021

5

5

## 4 Archivierungsvorschriften / 2

### Aufbewahrungsdauer

- Dauer der Aufbewahrungspflicht ist unterschiedlich, da bundesrechtliche *und* kantonale Bestimmungen zu beachten sind:
  - Pflicht, Teile der Geschäftsakten aufzubewahren: geschäftliche Unterlagen; Teil der Personalakten; wichtige Akten über Klienten, z. B. Betreuungsvertrag (Art. 957 ff. OR).  
Grundsätzliche Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre
  - Zum Teil aber kürzere Aufbewahrungsfrist, wenn Verjährung früher eintritt (z. B. arbeitsrechtliche Ansprüche: 5 Jahre, Art. 128 Ziffer 3 OR)
  - Zum Teil aber längere Fristen gemäss speziellen Regeln, z. B. steuerrechtlich im Zusammenhang mit Grundstücken oder bei Schadenersatz-/Genugtuungsforderungen wegen Körperverletzung (Verjährung erst nach 20 Jahren; Art. 128a OR)
  - Verjährungsfrist nach § 22 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG): 15 Jahre

H.-U. Zürcher, AVUSA, 28.10.2021

6

6

## 4 Archivierungsvorschriften / 3

### Archivierungspflicht gemäss kantonalem Recht

- Pflicht zur «Sicherstellung, Registrierung und Bewahrung aller Dokumente, denen für die Öffentlichkeit und die Wissenschaft Bedeutung zukommt» (§ 43 Abs. 1 IDAG). Gilt auch grundsätzlich auch für AVUSA-Institutionen.
- Anbietepflicht an Staatsarchiv gilt für Institutionen grundsätzlich nicht (keine Erwähnung in § 45 IDAG)